

referendumsrechtliche Überlegungen, dass eine Gesetzesbestimmung in ihrer «grundrechtseinschränkenden Konsequenz» für das Volk als Teilhaber an der gesetzgeberischen Gewalt verständlich und nachvollziehbar sein muss. Kommt sie diesem Gebot nicht nach, ist sie nicht haltbar und verstösst gegen Art. 31 LV.²⁸

§ 3 Wesen und Funktion der Eigentumsgarantie

I. Grundrechtscharakter

1. Kein absolutes Recht – verfassungsunmittelbare Beschränkung

Die Eigentumsgarantie ist wie die anderen Grundrechte kein absolutes Recht. Diese Auffassung hat der Staatsgerichtshof schon zu Beginn der sechziger Jahre vertreten, indem er sich einerseits auf die «allgemeine Staatsrechtslehre» berufen und andererseits dafürgehalten hat, dass sich bei diesem Grundrecht ein Gesetzesvorbehalt «aus der Sache selbst» ergebe.²⁹ Da die Eigentumsgarantie des Art. 34 Abs. 1 1. Halbsatz LV zu jener Kategorie von Grundrechten gehört, die explizit weder verfassungsunmittelbare noch verfassungsmittelbare Schranken in Form eines Gesetzesvorbehalts enthalten, greift der Staatsgerichtshof auf Schranken, die in anderen Verfassungsbestimmungen formuliert sind. So muss sich

tische Verbot des Baus und Betriebs neuer privater Hallenbäder durch den Wortlaut von Art. 50 Abs. 6 3. Satz BauG i.d. F. vom 26. März 1992, LGBl 1992 Nr. 38, gegeben. Es war jedoch unterlassen worden, die konkreten Auswirkungen dieser Regelung, nämlich das faktische Verbot des Baus von privaten Hallenbädern ausdrücklich im Gesetz zu formulieren, obwohl verschiedene solcher Verbote von Bauten und Anlagen mit hohem Energiebedarf ausdrücklich angeführt worden waren. Nach Ansicht des Staatsgerichtshofes läuft eine solche Gesetzesredaktion geradezu auf eine Irreführung der nicht fachkundigen Öffentlichkeit hinaus und dient offensichtlich nicht der Rechtssicherheit. Siehe auch hinten S. 50 f.

28 StGH 1996/29, Urteil vom 24. April 1996, LES 1/1998, S. 13 (17); vgl. zum Wortlaut von referendumpflichtigen Erlassen auch StGH 1997/42, Urteil vom 18. Juni 1998, LES 2/1999, S. 89 (94).

29 StGH 1961/5, Entscheidung vom 14. Dezember 1961, ELG 1962 bis 1966, S. 187 (189). Interessant ist, dass der Staatsgerichtshof hier die Eigentumsgarantie in Gegensatz zu den «absoluten» Grundrechten setzt, zu denen er beispielsweise die Gleichheit vor dem Gesetz, die Freiheit der Person und die Glaubens- und Gewissensfreiheit zählt. Vgl. aus der jüngeren Spruchpraxis StGH 1998/43, Urteil vom 4. Mai 1998, nicht veröffentlicht, S. 21.